

richte begründet ist, nach freier Wahl entweder durch gerichtliche Anträge oder durch Beschwerdeführung beim Senate Abhilfe suchen. In dieser Vorschrift liegt keine unbeschränkte Anerkennung des Anspruchs auf gerichtlichen Schutz gegen Maßregeln der Verwaltungsbehörden: denn Voraussetzung ihrer Anwendung ist, daß überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist. Es muß sich also nach § 13 des G.V.G. um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen handeln, für die nicht entweder — durch Reichs- oder Landesgesetz — die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Darüber, ob eine dieser Ausnahmen vorliegt, oder ob der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, entscheiden die letzteren selbst: die lübeckische Gesetzgebung hat von der Befugnis, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß § 17 Abs. 2 des G.V.G. besonderen Behörden zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht. Das Ergebnis ist also, daß wegen jeder Verletzung von Privat-rechten durch Organe der Verwaltung, die sich als bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt, soweit nicht gesetzlich besondere Ausnahmen festgesetzt sind, neben der oben besprochenen Beschwerde an den Senat die Beschreitung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, und daß diese selbst über dessen Zulässigkeit zu befinden haben. Nach § 10 Abs. 2 der A.V. zum G.V.G. wird aber durch Betreten des einen Weges der andere ausgeschlossen, und nach § 11 muß, bevor gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden darf, der sich für verletzt Erachtende bei der Behörde selbst binnen sechs Monaten nach der Mitteilung ihres Beschlusses auf Abhilfe antragen. In der Klage ist anzugeben, in welcher Weise dies geschehen ist; anderenfalls ist sie, je nachdem die Frist abgelaufen ist oder nicht, entweder gänzlich oder zurzeit als unstatthaft zurückzuweisen. Ausschließlich zuständig ist nach § 24 des A.V. zum G.V.G. das Landgericht *).

*) Über die von Beamten begangenen Rechtsverletzungen siehe oben S. 76 f.